

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/179 von Bálint Csontos: «Steuererleichterungen für Kriegsmaterialproduzenten?»

2021/179

vom 29. Juni 2021

1. Text der Interpellation

Am 25. März 2021 reichte Bálint Csontos die Interpellation 2021/179 «Steuererleichterung für Kriegsmaterialproduzenten?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nach § 17 des Gesetzes über Staats- und Gemeindesteuer, SGS 331, kann der Regierungsrat Unternehmen, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, Steuererleichterungen gewähren. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Bestehen aktuell Steuererleichterungen für Kriegsmaterialproduzenten? Wenn ja, in welchem Umfang?

Nach welchen Kriterien gewährt der Regierungsrat solche Steuererleichterungen?

Wäre der Regierungsrat bereit, und bestünde dazu die Möglichkeit, bei diesen Kriterien Ausschlussfaktoren oder Auflagen festzulegen, wie bspw. Rüstungsgüter, Klimaschädlichkeit etc., sofern dies nicht bereits der Fall ist?

2. Einleitende Bemerkungen

Aufgrund einer Publikation der «Wochenzeitung» im Juli 2020 wurden Schweizer Unternehmungen in den Zusammenhang mit Kriegsmaterialproduktion und -export gebracht. Im Nachgang zu dieser Veröffentlichung sind zahlreiche weitere Artikel in den Medien erschienen. Diese Bekanntmachungen haben zu einer Sensibilisierung gegenüber diesem Thema geführt. Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen daher gerne wie folgt:

3. Beantwortung der Fragen

1. *Bestehen aktuell Steuererleichterungen für Kriegsmaterialproduzenten? Wenn ja, in welchem Umfang?*

Gemäss den der Steuerverwaltung bekannten Informationen gilt keines der Unternehmungen, dem eine Steuererleichterung gemäss § 17 des Gesetzes über Staats- und Gemeindesteuer (Steuergesetz; SGS 331) gewährt wurde, als Kriegsmaterialproduzent.

2. *Nach welchen Kriterien gewährt der Regierungsrat solche Steuererleichterungen?*

Steuererleichterungen werden gemäss § 17 des Steuergesetzes dann gewährt, wenn entweder die Neugründung oder der Zuzug eines Unternehmens von *volkswirtschaftlichem Interesse* für den Kanton Basel-Landschaft ist. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Über die Gewährung von Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion und nach Anhörung des Gemeinderats der Standortgemeinde des Unternehmens.

Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Regierungsrat – neben der volkswirtschaftlichen Interessenlage – insbesondere die folgenden vier Punkte:

- Die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung.
- Die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Zuzug oder die Gründung geschaffen werden.
- Die direkten und indirekten Investitionen, die durch den Zuzug oder die Gründung ausgelöst werden.
- Die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Zuzug bzw. die Gründung.

Im Steuergesetz ist nicht festgelegt, in welcher Form Steuererleichterungen erfolgen können. Der Regierungsrat ist diesbezüglich in seiner Entscheidung von Fall zu Fall frei. Eine gewährte Steuererleichterung für die Staatssteuer wirkt sich automatisch im gleichen Umfang steuerermässigend für die Gemeindesteuer aus.

3. *Wäre der Regierungsrat bereit, und bestünde dazu die Möglichkeit, bei diesen Kriterien Ausschlussfaktoren oder Auflagen festzulegen, wie bspw. Rüstungsgüter, Klimaschädlichkeit etc., sofern dies nicht bereits der Fall ist?*

Für die Gewährung von Steuererleichterungen ist neben den oben aufgeführten Punkten das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse ein entscheidendes Kriterium. Bei dessen Beurteilung spielen Faktoren wie z. B. Branchenzugehörigkeit, Innovationsfähigkeit, Umwelt- und Klimaverträglichkeit der Unternehmung oder deren Tätigkeit eine Rolle. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf, Ausschlusskriterien oder Auflagen verbindlich festzulegen. Dies auch vor dem Hintergrund der bisher guten Erfahrungen und der mehrfachen Prüfung eines Antrags durch die Steuerverwaltung, die Standortgemeinde und den Regierungsrat.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich